

XII ZB 58/20 - Umgangsrecht des leiblichen Vaters nach Adoption des Kindes

Die [Mutter](#) des mittels einer sogenannten privaten Samenspende des Antragstellers gezeugten und im August 2013 geborenen Kindes lebt in eingetragener Lebenspartnerschaft mit der weiteren Beteiligten (Lebenspartnerin). Die Lebenspartnerin adoptierte das Kind 2014 mit [Einwilligung](#) des Antragstellers im Wege der sogenannten Stiefkindadoption. Der Antragsteller hatte zunächst bis 2018 Umgangkontakte mit dem Kind, die entweder im Haushalt der (rechtlichen) Eltern stattfanden oder die außerhalb von einer von ihnen begleitet wurden. Das Kind hat Kenntnis von der leiblichen [Vaterschaft](#) des Antragstellers. Im Sommer 2018 äußerte er gegenüber den Eltern den Wunsch, Umgang mit dem Kind in seiner häuslichen Umgebung und für einen längeren Zeitraum zu haben, was diese ablehnten. Nach zwei weiteren Treffen brach der persönliche Kontakt des Antragstellers zu dem Kind ab. Der Antragsteller hat eine Umgangsregelung dahin beantragt, dass er das Kind 14tägig dienstags um 13:30 Uhr aus der Kita abholt und es um 18:00 Uhr seinen Eltern übergibt. Das [Amtsgericht](#) hat den Antrag zurückgewiesen. Die Beschwerde des Antragstellers ist vom Beschwerdegericht zurückgewiesen worden, weil für ein [Umgangsrecht](#) keine Rechtsgrundlage bestehe.

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers hat der Bundesgerichtshof den Beschluss des Beschwerdegerichts aufgehoben und die [Sache](#) an dieses zurückverwiesen.

Zwar ist ein [Umgangsrecht](#) nach § [1684 BGB](#) nicht gegeben, weil dieses nur rechtlichen Eltern zusteht und damit für den Antragsteller als nur leiblichem Vater ausscheidet. Auch ein Anspruch aus § [1685 Abs. 2 BGB](#) ([Umgangsrecht](#) von engen Bezugspersonen) besteht nicht. Hierfür ist [erforderlich](#), dass eine von tatsächlicher Verantwortungsübernahme geprägte sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind begründet wurde, welche im vorliegenden Fall aber aufgrund der zeitlichen Begrenzung der stets von den Eltern begleiteten Kontakte nicht gegeben war.

Dagegen ist ein Anspruch gemäß § [1686a Abs. 1 Nr. 1 BGB](#) ([Umgangsrecht](#) des leiblichen Vaters) grundsätzlich möglich. Danach hat der leibliche Vater, der ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat, ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient. Nach § [167a Abs. 1 FamFG](#) sind Anträge nur zulässig, wenn der Antragsteller an Eides statt [versichert](#), der [Mutter](#) des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben. Dass das Kind mithilfe einer sogenannten privaten Samenspende gezeugt worden ist, hindert die Anspruchsberechtigung des Erzeugers und die Zulässigkeit des Antrags nicht, zumal dem privaten Samenspender im Unterschied zur "offiziellen Samenspende" bei ärztlich unterstützter Befruchtung nach § [1600d Abs. 4 BGB](#) auch die Feststellung seiner [Vaterschaft](#) nicht kraft Gesetzes versperrt wäre. Auch die durchgeführte Adoption schließt das [Umgangsrecht](#) nach § [1686a Abs. 1 Nr. 1 BGB](#) nicht aus. Insofern besteht kein sachlicher Unterschied zwischen einer Stiefkindadoption durch den Ehemann der [Mutter](#) und der – vom Gesetz nicht ausdrücklich berücksichtigten – durch Adoption begründeten Elternschaft der Lebenspartnerin oder Ehefrau der [Mutter](#). Dass der Antragsteller in die Adoption eingewilligt hatte, steht dem [Umgangsrecht](#) ebenfalls nicht entgegen. Die [Einwilligung](#) des leiblichen Vaters in die Adoption schließt das [Umgangsrecht](#) vielmehr nur aus, wenn darin gleichzeitig ein Verzicht auf das [Umgangsrecht](#) zu erblicken ist. Daran fehlt es jedenfalls dann, wenn das Kind nach Absprache der Beteiligten den leiblichen Vater kennenlernen und Kontakt zu ihm haben sollte. Dies steht auch im Einklang mit adoptionsrechtlichen Wertungen. Denn das Adoptionsrecht sieht für die sogenannte offene oder halboffene Adoption zunehmend auch die Möglichkeit der Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen Kind und Herkunftsfamilie vor. Ob und in welchem Umfang ein Umgang zu regeln ist, beurteilt sich daher vornehmlich danach, ob der leibliche Vater ein ernsthaftes Interesse am Kind gezeigt hat und inwiefern

der Umgang dem Kindeswohl dient. Dabei hat der leibliche Vater das Erziehungsrecht der rechtlichen Eltern zu respektieren, ohne dass dieses die Eltern zur Verweigerung des Umgangs berechtigt.

Das Beschwerdegericht hat nach Zurückweisung des Verfahrens nunmehr zu prüfen, ob und inwiefern der Umgang im vorliegenden Fall dem Kindeswohl dient, und hierfür auch das inzwischen siebenjährige Kind persönlich anzuhören.

Beschluss vom 16. Juni 2021 - [XII ZB 58/20](#); [BGH PM 134/2021](#)

Vorinstanzen:

KG Berlin - Beschluss vom 19. Dezember 2019 – 13 UF 120/19

AG Tempelhof-Kreuzberg - Beschluss vom 19. Juli 2019 – 127 F 1400/19